

TOP 34

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	13.12.2021	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Wahl eines Mitgliedes für den Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit

Vorlage Nr.: 20214291

ANTRAG

Der Stadtrat möge beschließen, dass Frau Beigeordnete Beate Steeg, Dezernentin für Soziales und Integration, für die 14. Amtszeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2028 des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Ludwigshafen als Vertreterin für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften von der ADD benannt wird.

Für die Stadt Ludwigshafen war in den letzten drei Amtsperioden des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit der Beigeordnete bzw. die Beigeordnete für das Dezernat Soziales und Integration Mitglied in der Gruppe der öffentlichen Körperschaften. Sozialdezernentin Beate Steeg steht für die 14. Amtszeit vom 01.07.2022 bis 30.06.2028 weiterhin zur Verfügung.

Es ist auch bei den anderen Kommunen üblich, dass der/die Sozialdezernent*in in der Gruppe der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit vertreten ist.

Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§374 Abs. 2 S. 1 SGB III). Er setzt sich nach §371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertreter*innen der Arbeitgeber*innen, der Arbeitnehmer*innen und der öffentlichen Körperschaften zusammen; seine Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Vorschlagsberechtigte Stelle gegenüber der Agentur für Arbeit ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Rechtsaufsichtsbehörde (§379 Abs. 3 SGB III). Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften sind vier Mitglieder zu benennen. Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur.

Nach §379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften nur Vertreter*innen der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet, und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Des Weiteren finden auf das Vorschlagsverfahren die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechts Anwendung. Danach stellt der Vorschlag einer Person, wenn auch nur zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung durch eine andere Stelle, eine Wahl dar, die der originären Kompetenz des Gemeinderates zuzuordnen ist (VV Nr. 2 zu §40 GemO).